

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8567

"Gesetzentwurf der Staatsregierung Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8567 vom 22.10.2025
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB \(DPoG\), Landesverband Bayern e.V. \(DEBYLT0314\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. \(DEBYLT0368\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[VKU Verband Kommunaler Unternehmen e.V. \(DEBYLT00E8\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 22.10.2025 -
[Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. Landesverband Bayern \(DEBYLT0417\)](#)
6. Plenarprotokoll Nr. 62 vom 29.10.2025
7. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/9224 des KI vom 04.12.2025
8. Beschluss des Plenums 19/9357 vom 10.12.2025
9. Plenarprotokoll Nr. 66 vom 10.12.2025



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern

A) Problem

Im Umfeld von Unternehmen, die kritische Infrastruktur bereitstellen, aber auch andernorts im gesamten Staatsgebiet Bayerns sind vermehrt Drohnenüberflüge zu verzeichnen. Gemäß § 21h Abs. 3 Nr. 3 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 100 Metern von der Begrenzung u. a. von Industrieanlagen sowie Anlagen der zentralen Energieversorgung und Verteilung grundsätzlich nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle oder der Betreiber der Einrichtungen zulässig. Ein Verstoß gegen dieses Zustimmungserfordernis oder ein in anderer Weise rechtlich unzulässiger Überflug begründet eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Dasselbe gilt, wenn in anderer Weise gegen Regelungen verstoßen wird, die bestimmen, wo Drohnen nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen betrieben werden dürfen, etwa im Umgriff von Flughäfen (§ 21h Abs. 3 Nr. 2 LuftVO) oder Flugplätzen (§ 21h Abs. 3 Nr. 1 LuftVO) oder Grundstücken, auf denen sich der Sitz von Verfassungsorganen, obersten oder oberen Bundes- oder Landesbehörden befindet (§ 21h Abs. 3 Nr. 4 LuftVO). Ungeachtet dessen können Gefahren für Rechtsgüter anderer auch bei eigentlich zulässigen Drohnenflügen entstehen, etwa wenn Drohnen abzustürzen und dadurch Menschen zu verletzen und Gebäude oder andere Sachwerte zu beschädigen drohen.

B) Lösung

Der Bund hat auf der Grundlage seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz für den Luftverkehr (Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes – GG) geregelt, wo Drohnen fliegen dürfen. Die Gesetzgebungskompetenz für das Polizei- und Sicherheitsrecht und damit für die Frage, wie auf eine Zuwiderhandlung oder eine Gefahrensituation reagiert werden kann, liegt hingegen – außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bundespolizei – nach den Art. 30 und 70 GG bei den Ländern.

Es soll daher in Art. 29a des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) eine Befugnisnorm geschaffen werden, die der Polizei ermöglicht, Drohnen – in der Luft, zu Wasser und zu Land – auszuspüren und sie, wenn von ihnen eine Gefahr oder eine drohende Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut ausgeht, unter Einsatz technischer Mittel bzw. als Ultima Ratio mit Gewalt unschädlich zu machen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Sichtung einer Drohne regelmäßig eine sofortige Entscheidung für oder gegen eine Entnahme getroffen werden muss, weil eine vorherige Androhung der Maßnahme ein Entweichen der Drohne und einen fremden Zugriff auf von dieser ggfs. bereits ausgespähte Inhalte ermöglichen würde. Ferner müssen das Bewaffnungsverbot für unbemannte Luftfahrzeuge in Art. 47 Abs. 4 PAG aufgehoben und die Regelungen in Art. 78 PAG punktuell angepasst werden.

Zugleich wird gesetzlich klargestellt, dass ein Schaden an der Drohne unbeachtlich ist. Bestehende Risiken für Rechtsgüter Dritter sind in Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes strikt zu minimieren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Dem Staat sowie den Kommunen entstehen durch die vorgesehene gesetzliche Anpassung keine Mehrkosten. Der Vollzug erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Gesetzentwurf

Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern

§ 1

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 29 wird folgender Art. 29a eingefügt:

„Art. 29a

Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte
Luftfahrtssysteme oder Fahrzeugsysteme

(1) ¹Zur Abwehr

1. einer Gefahr oder
2. einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut,
die von einem unbemannten Luftfahrtssystem oder einem unbemannten Fahrzeug-
system ausgeht, kann die Polizei unmittelbaren Zwang einschließlich technischer
Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung
einsetzen, soweit die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder we-
sentlich erschwert wäre. ²Eine Androhung der Maßnahme kann unterbleiben, so-
weit sie geeignet wäre, die Erreichung des Ziels der Maßnahme zu beeinträchtigen
oder Unbefugten Aufschluss über die eingesetzten technischen Mittel zu ermögli-
chen, oder wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr der Ge-
fahr notwendig ist. ³Ein durch die Maßnahme drohender Schaden an dem unbe-
mannten Luftfahrtssystem oder Fahrzeugsystem bleibt außer Betracht. ⁴Die Pflicht
zur Wahrung der Sicherheit des bemannten Luftverkehrs bleibt unberührt.

(2) ¹Die Polizei kann für die Erkennung oder Bestätigung der in Abs. 1 Satz 1
genannten Gefahren technische Mittel einsetzen. ²Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entspre-
chend.“

2. Art. 47 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. Art. 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird nach der Angabe „Luftfahrzeuge,“ die Angabe „technische Ge-
räte,“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb-, Schuss- und sonstigen
Waffen sowie Elektroimpulsgeräte.“
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „können auf Anordnung“ durch die Angabe
„, deren Bestandteile und Munition können vor der dienstlichen Zulassung
mit Zustimmung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Explosivmittel sind“ die Angabe „dienst-
lich zugelassene“ eingefügt.

4. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

„Art. 100

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Einrichtungen der kritischen Infrastruktur müssen wirksamer als bislang vor Drohnenüberflügen geschützt werden. Diese Überflüge zeichnen sich dadurch aus, dass ein Ausspähen und damit ein unwiederbringlicher Abfluss an schutzwürdigen Informationen binnen kurzer Zeit eintreten kann. Ein deutlicher Schaden ist daher auch dann bereits eingetreten, wenn eine Drohne ein Gelände nur kurzzeitig unerlaubt überfliegt, sich dann aber – etwa auf die Androhung einer polizeilichen Maßnahme hin – durch ein Steuerungsmanöver des Piloten oder selbstgesteuert entfernt.

Ein wirksamer Rechtsgüterschutz kann daher nur erreicht werden, wenn Drohnen ohne Androhung abgewehrt werden dürfen. Hierfür soll zugunsten der Polizei eine klare Befugnisnorm geschaffen werden. Ferner müssen unbemannte Luftfahrzeuge der Polizei, also Drohnen, künftig auch bewaffnet werden können, um Drohnen effektiv abwehren zu können.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Zu Art. 29a Abs. 1 PAG-E

Der neu in das PAG eingefügte Art. 29a Abs. 1 regelt als Spezialvorschrift gegenüber der Generalklausel in Art. 11 PAG in Verbindung mit Art. 11a PAG die Befugnisse der Polizei im Hinblick auf unbemannte Luftfahrtsysteme und Fahrzeugsysteme (auch zu Lande oder zu Wasser). Die Vorschrift gibt dabei nicht vor, wo unbemannte Luftfahrtsysteme oder Fahrzeugsysteme eingesetzt werden dürfen. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen Fachrecht, für unbemannte Luftfahrtsysteme insbesondere aus § 21h Abs. 3 LuftVO oder Art. 47 PAG. Gegenstand der Regelung ist vielmehr, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Mitteln die Polizei vorgehen darf, beispielsweise wenn eine Drohne unter Verstoß gegen geltendes Recht eingesetzt wird und damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben ist oder wenn im Zusammenhang mit dem Einsatz der Drohne eine drohende Gefahr für ein bedeutendes Rechtsamt besteht, dieser sich also nach Maßgabe des Art. 11a Abs. 1 PAG als Vorstadium für eine Gefährdung eines oder mehrerer der in Art. 11a Abs. 2 PAG genannten Schutzgüter darstellt.

Art. 29a Abs. 1 Satz 1 PAG-E gestattet der Polizei, unmittelbaren Zwang anzuwenden und beispielsweise durch geeignete Mittel (wie Störsender o. Ä.) auf ein unbemanntes Luftfahrtsystem oder Fahrzeugsystem einzuwirken, auch wenn dies mit dessen Beschädigung oder Zerstörung verbunden ist. Zur Abwehr können Techniken wie beispielsweise Jammer, Störsender, elektromagnetische Impulse, Laser oder Fangnetze

zum Einsatz kommen. Ferner wird das Bewaffnungsverbot für unbemannte Luftfahrzeuge in Art. 47 Abs. 4 PAG aufgehoben.

Das Erfordernis einer vorherigen Androhung wird aufgrund des spezifischen Gefährdungsprofils nach Art. 29a Abs. 1 Satz 2 PAG-E ausgeschlossen, weil der Schaden in aller Regel bereits eingetreten sein wird, wenn ein unbemanntes Luftfahrtsystem oder Fahrzeugsystem nach Androhung einer polizeilichen Maßnahme aus dem Zugriffsbereich abgewehrt wird. Die Regelungen der Art. 70 ff. PAG zur Anwendung von Zwang bleiben unberührt, soweit Art. 29a PAG keine speziellere Regelung trifft.

Das Risiko entsprechender Schäden ist situationsangepasst zu handhaben, etwa im Rahmen der Wahl des anzuwendenden Einsatzmittels sowie der Art seiner Anwendung.

Maßnahmen gegen die Person, die ein unbemanntes Luftfahrtsystem oder Fahrzeugsystem steuert, bleiben daneben nach Maßgabe der Art. 11 ff. PAG zulässig (etwa die Anweisung zur Unterbrechung des Betriebs nach Art. 11 PAG, die Feststellung der Identität nach Art. 13 PAG oder die Durchsuchung nach Art. 21 PAG).

Zu Art. 29a Abs. 2 PAG-E

Der vorgesehene Art. 29a Abs. 2 PAG-E regelt, dass die Polizei zur Erkennung und Bestätigung der in Art. 29a Abs. 1 Satz 1 PAG genannten Gefahren durch unbemannte Luftfahrtsysteme und Fahrzeugsysteme technische Mittel, beispielsweise Radar, Funk, Akustik oder Kamerasensoren, einsetzen kann.

Zu Nr. 2

Unbemannte Luftfahrtsysteme der Polizei, also Drohnen, sollen künftig auch bewaffnet werden können, um als Ultima Ratio andere Drohnen effektiv abwehren zu können. Dazu ist Art. 47 Abs. 4 PAG aufzuheben.

Zu Nr. 3

Die in Art. 78 Abs. 3 PAG getroffenen Regelungen über Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (Abs. 3), Waffen (Abs. 4) und Explosivmittel (Abs. 5) werden punktuell angepasst und technikoffener als bislang formuliert, damit für eine Einwirkung auf Drohnen die notwendigen Handlungsoptionen zur Verfügung stehen.

Zu Nr. 4

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung. Zur Vermeidung von Auslegungs- und Abgrenzungsfragen wird Art. 100 PAG dazu einheitlich neu gefasst.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Deutsche Polizeigewerkschaft · Orleansstr. 4 · 81669 München

Bayerische Staatskanzlei
Referat für Streitkräfteangelegenheiten,
Sicherheits- und Verteidigungspolitik
per E-Mail: ReferatMil@stk.bayern.de

Landesverband Bayern e. V.

Orleansstraße 4
81669 München

Telefon (089) 5 52 79 49 0
Telefax (089) 5 52 79 49 25

info@dpolg-bayern.de
www.dpolg-bayern.de

München, 15.10.2025

Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern
Stellungnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft
Ihr Zeichen: B II 5 – G 34/25 - 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der Verbandsanhörung zum oben genannten Gesetzentwurf. Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 08.10.2025 nimmt die Deutsche Polizeigewerkschaft (**DPoIG**) dazu wie folgt Stellung.

Grundsätzliche Bewertung

Die **DPoIG** begrüßt ausdrücklich, dass die bayerische Staatsregierung die zunehmende Gefahr durch den Missbrauch unbemannter Luftfahrtsysteme (ULS) erkennt und die Bayerische Polizei mit einer klaren gesetzlichen Befugnis zur Drohnenabwehr ausstatten will.

ULS (Drohnen) können zur Spionage, Sabotage oder auch zu terroristischen Zwecken eingesetzt werden. Die Polizei braucht in diesen Lagen Handlungsfähigkeit und Rechtssicherheit – beides schafft der Entwurf im Grundsatz.

Wir teilen die Einschätzung, dass ein wirksamer Schutz kritischer Infrastrukturen und sensibler Bereiche nur dann möglich ist, wenn die Bayerische Polizei unmittelbar, notfalls auch ohne vorherige Ankündigung, eingreifen darf.

Positive Aspekte

Rechtssicherheit für die Einsatzkräfte:

Der neue Art. 29a PAG schafft eine neue und eindeutige Befugnisnorm für den Einsatz technischer und physischer Mittel gegen ULS (Drohnen).

Schutz kritischer Infrastrukturen:

Die Polizei wird in die Lage versetzt, schnell und effektiv auf sicherheitsrelevante Überflüge zu reagieren.

Praxistaugliche Regelungen:

Der Wegfall der Ankündigungspflicht ist richtig und notwendig, da Einsätze in Sekunden entschieden werden müssen.

Bekenntnis zur Landeszuständigkeit:

Bayern nutzt durch die Befugnisnorm im PAG seine polizeirechtliche Kompetenz konsequent und setzt ein wichtiges Zeichen für die innere Sicherheit.

Kritische Punkte und Ergänzungsbedarf

Ausstattung und Ausbildung

Rechtliche Befugnisse sind nur so wirksam wie ihre technische und personelle Umsetzung. Die Drohnenabwehr erfordert spezielles Knowhow, modernste Technik und dauerhaft verfügbare Einsatzkräfte.

Abstimmung mit Bundesrecht und Luftaufsicht

Die Luftraumüberwachung fällt in die Zuständigkeit des Bundes. Eine enge Koordinierung mit der Deutschen Flugsicherung (DFS) sowie mit Bundespolizei und Bundeswehr ist zwingend erforderlich, um Kompetenzüberschneidungen oder Einsatzabbrüche zu vermeiden.

Bewaffnung von Polizeidrohnen

Die geplante Aufhebung des Bewaffnungsverbots (Art. 47 Abs. 4 PAG) ist nachvollziehbar, muss aber klar definiert werden. Die **DPolG** spricht sich für eine offensive Bewaffnung aus.

Haftungs- und Rechtsschutzfragen

Bei technischen Eingriffen in fremde Systeme kann es zu Folgeschäden kommen.

Die **DPolG** fordert eine klare Haftungsfreistellung und vollen dienstlichen Rechtschutz für eingesetzte Polizeibeschäftigte, um unbegründete persönliche Konsequenzen auszuschließen.

Datenschutz und Dokumentation

Beim Einsatz von Erkennungs- und Aufklärungssystemen (Radar, Funk, Kamera) sind datenschutzrechtliche Vorgaben zu wahren. Hierzu bedarf es klarer Verfahrensregeln und transparenter Dokumentation.

Zentrale Forderungen der **DPolG:**

- Diese gesetzliche Befugnis kann nur mit einer Ausstattungsoffensive einhergehen.

- Die finanziellen Investitionen dürfen den schon angezählten Polizeihauptsatz nicht noch mehr belasten.
- Eine Finanzierung über das Sondervermögen zum Schutz von kritischen Infrastruktureinrichtungen des Bundes muss geprüft werden.
- Die Rechtssicherheit muss mit Technik, Schulung und Personal unterlegt werden.
- Der Aufbau von Spezialeinheiten und ein Stellenmoratorium passen nicht zusammen.
- Die Zentrale Kompetenzstelle bei der Bayerischen Polizei muss als Fachzentrum für Beratung, Einsatzunterstützung und Aus- und Fortbildung dienen.
- Zur Wahrung der Luftraumsicherheit und Zuständigkeitsklarheit bedarf es einer klaren und intensiven Abstimmung mit den Bundesbehörden, insbesondere der Bundespolizei und der DFS.
- Die Gewährung von vollem dienstlichem Rechtsschutz und Haftungsklarheit für eingesetzte Kräfte
- Eine Evaluierung nach zwei Jahren, um Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und die Praxistauglichkeit zu überprüfen

Die **DPoIG** unterstützt den Gesetzentwurf in seinem sicherheitspolitischen Grundanliegen. Für die erfolgreiche Umsetzung ist jedoch entscheidend, dass die Polizei nicht nur neue Befugnisse erhält, sondern auch die technischen Mittel, die Ausbildung und die organisatorische Unterstützung, um diese Befugnisse verantwortungsvoll ausüben zu können.

„Rechtssicherheit ist der erste Schritt – die Einsatzfähigkeit der zweite. Nur beides zusammen schützt Bayern wirksam vor der neuen Bedrohung aus der Luft.“

Für weitere Ausführungen und nähere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Bayern e.V., ist im Lobbyregister des Bayerischen Landtages unter der Registernummer DEBYLT0314 eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Köhnlein
DPoIG-Landesvorsitzender

Bayerische Staatskanzlei
Frau Staatsrätin Gernbauer

ReferatMil@stk.bayern.de

Geschäftsführer
der Landesgruppe

Burkhard Hüttl

T 089 2191-2240
E huettl@vdv.de

16. Oktober 2025

Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Gernbauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Anhörungsschreiben vom 8. Oktober und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der VDV Bayern vertritt die Interessen der Verkehrsbranche im Bahn- und Busverkehr, insbesondere auch der Betreiber von bundeseigener und nicht bundeseigener Eisenbahn-Infrastruktur.

Insgesamt begrüßen wir den Gesetzesentwurf, da mit diesem die Befugnisse der Landespolizei erweitert werden, sodass die Chance auf eine erfolgreiche Abwehr von Bedrohungen steigt.

Für die Drohnenabwehr insbesondere bei Eisenbahnen des Bundes ist die Bundespolizei zuständig. Wir nehmen an, dass die Kompetenzabgrenzungen und Schnittstellen zwischen den Polizeibehörden des Bundes und des Freistaats geklärt werden.

Insbesondere Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen, Eisenbahn-Verkehrsunternehmen sowie Betreiber von Infrastruktur nach dem Personenbeförderungsgesetz sollten auch künftig die Möglichkeit haben, zivile Drohnen für eigene Zwecke einzusetzen.

Gegebenenfalls werden die Polizeien nicht die komplette Drohnenabwehr in ausreichender Reaktionszeit leisten können. Deshalb sollten weitere Optionen in Erwägung gezogen werden, wie etwa die Betrauung der Unternehmen mit Drohnenabwehr. Denkbar wäre hierzu eine Beleihung von Infrastruktur-Betreibern unter klaren gesetzlichen Rahmenbedingungen und auf Ersuchen der Betreiber. Durch ein Beleihungsmodell könnten Infrastruktur-Betreiber unter staatlichen Auflagen und staatlicher Aufsicht bestimmte Formen der Drohnenabwehr nutzen, während das staatliche Gewaltmonopol gewahrt bleibt. Dabei dürfen die Aufgaben des Schutzes nicht

Wir lieben
EUROPA



We love Europe
Nous aimons l'Europe
Noi amiamo l'Europa
Kochamy Europe
www.vdv.de/wirliebeneuropa

Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.

VDV-Landesgruppe Bayern
Emmy-Noether-Straße 2
80287 München

www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

Lobbyregister-Nr. bei Bundestag und
Bundesregierung: R001242

Lobbyregister-Nr. beim
Bayerischen Landtag: DEBYLT0368

USt-IdNr. DE 814379852

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Ingo Wortmann (Präsident)
Joachim Berends
Tim Dahlmann-Resing
Werner Overkamp
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann

Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Vorsitzender der Landesgruppe
Dr. Robert Frank

Geschäftsführer der Landesgruppe
Burkhard Hüttl

Haltestellen
Westfriedhof, U-Bahn U1
Borstei, Tram 20, 21

allein auf Betreiber kritischer Infrastrukturen abgewälzt werden. Auch müsste die Finanzierung der Schutzmaßnahmen durch Unternehmen geklärt werden.

Wir sind im Bayerischen Lobbyregister unter der Lobbyregister-ID DEBYLT0368 eingetragen. Geschäftsgeheimnisse oder ähnlich schutzbedürftige Informationen sind in der Stellungnahme nicht enthalten, einer Veröffentlichung steht nichts entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Burkhard Hüttl

› STELLUNGNAHME

zum Gesetzesentwurf zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern

München, den 15. Oktober 2025

In Bayern sind 222 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von ca. 2,9 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 27 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 43.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“. Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

VKU-Geschäftsstelle Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München
Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 236170-5091 · lg-bayern@vku.de · www.vku.de

Wir begrüßen die Aktivitäten der Bayerischen Staatsregierung zum Thema „Schutz vor Drohnenüberflügen“. Wir bitten Sie, ab sofort die VKU-Landesgruppe Bayern seitens der Bayerischen Staatskanzlei und des Bayerischen Innenministeriums in die Arbeiten einzubinden. Wir sind überrascht und hinsichtlich der Relevanz des Themas erstaunt, dass wir im Rahmen der Verbändeanhörung auch auf Nachfrage und unser Angebot hin nicht eingebunden werden. Unsere über 220 kommunalen Unternehmen sind in Bayern nahezu flächendeckend in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Telekommunikation sowie dem ÖPNV tätig. Unsere großen Mitgliedsunternehmen fallen unter die KRITIS-Verordnung und bei den kleinen bis mittelgroßen Unternehmen wäre ein Ausfall dieser Dienstleistungen kritisch für die Versorgung der Unternehmen und der Bevölkerung vor Ort. Diese Infrastrukturen sind zudem fest eingeplant im Rahmen der militärisch-zivilen Zusammenarbeit, um die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr und der NATO-Bündnispartner im Falle einer Verlegung von Zehntausenden Soldaten von West nach Ost zu gewährleisten. Insofern erlauben wir uns, diese Stellungnahme ohne Aufforderung einzubringen.

Bedeutung der aktuellen Lage für kommunale Unternehmen

- › Die Drohnenüberflüge über dem Flughafen München, Chemieparks, mehreren Bundeswehrstandorten oder über dem Küstenkraftwerk in Kiel unterstreichen die Relevanz des Themas.
- › Der russische Angriffskrieg in der Ukraine führt uns vor Augen, dass insbesondere die kritische Infrastruktur eines der Hauptangriffsziele ist, um die Bevölkerung zu verunsichern und zu zermürben.
- › Hierzulande sehen wir Anschläge auf das Berliner Stromnetz, Anlagen der Deutschen Bahn oder die bislang ungeklärte Serie an Brandanschläge in und um München, von denen auch eine Geothermieanlage und Baustellen unserer Mitgliedschaft betroffen waren.
- › Bislang sind uns nur wenige unangemeldete Drohnenüberflüge über Anlagen unserer bayerischen Mitgliedsunternehmen bekannt. Allerdings scheint es nur noch eine Frage der Zeit zu sein bis weitere Überflüge gemeldet werden.

- › Staatliche Institutionen und unsere Betreiber kritischer Infrastrukturen müssen gemeinsam in der Lage sein, eine Abwehr der Gefahren zu gewährleisten.
- › Für Bürgerinnen und Bürger sind regelmäßig die Kommunen und für die Kommune ihre kommunalen Unternehmen erste Ansprechpartner zu kritischen Infrastrukturen. Dies gilt sicher für den Krisenfall. Insofern sind die kommunalen Partner vor Ort in alle Arbeiten einzubinden.

Positionen des VKU in Kürze

- › Wir begrüßen, dass mit dem vorliegenden Entwurf die bayerische Polizei mit weitreichenderen Kompetenzen zur Drohnenabwehr ausgestattet wird.
- › Wir bitten darum, dass die beim Bayerischen Innenministerium im Aufbau befindliche Taskforce uns als Verband der Betreiber kommunaler kritischer Infrastrukturen der Ver- und Entsorgung strukturell einbindet. Unser Austausch mit der Bundeswehr und den Kommunen zeigt die Notwendigkeit dazu, um mögliche Krisenszenarien und Abläufe abzustimmen.
- › Wir fordern eine klare Festlegung zwischen dem Bund und den Ländern, welche Behörden beim Thema Drohnen zuständig sind. Daraus folgen Auswirkungen auf die Betreiber kritischer Infrastrukturen, die zeitnah geklärt sein müssen.
- › Für den Fall, dass es Überlegungen auf Bundes- oder Landesebene gibt, dass die Betreiber kritischer Infrastruktur Systeme zur Dronendetektion und -abwehr beschaffen müssen, so sind deren Verbände frühzeitig einzubinden und die Kosten von Bund und Ländern zu tragen. Dies gilt insbesondere, da die Grenzen zwischen Verteidigung, Gefahrenabwehr und klassischem Schutz von technischen Anlagen hier (derzeit) fließend sind.
- › Transparenzpflichten auf Bundes- und Landesebene sind aus Sicherheitsgründen kritisch zu hinterfragen, da sie die Navigation von Drohnen deutlich erleichtern, wenn die Geodaten für jedermann zugänglich sind. Hierzu gehört auch der Umgang mit Beratungen zu Sicherheitsthemen – konkret etwa der Veröffentlichung einer Stellungnahme wie dieser nach dem Bayerischen Lobbyregistergesetz.
- › In unseren Augen ist auf Bundesebene eine Anpassung der LuftVO notwendig, um jenseits der “Anlagen der zentralen Energieerzeugung und Energieverteilung” auch andere kritische Infrastruktur, wie beispielsweise

die Wasserversorgung oder Rechenzentren entsprechend schützen zu können.

Stellungnahme

Wir sehen verstärkte Cyberangriffe auf die digitale Infrastruktur unserer Unternehmen sowie bei mindestens zwei Unternehmen Drohnenüberflüge von kritischer Infrastruktur unserer Mitgliedsunternehmen. Als primäre Ansprechpartner bei Drohnenüberflügen sehen wir die (Landes-)polizei, sodass wir die Änderungen im Polizeiaufgabengesetz bezüglich der Kompetenzerweiterung der Polizei begrüßen.

Der parallel verkündete Aufbau einer spezialisierten Drohnenabwehreinheit sowie eines Drohnenabwehrzentrums ist unserer Einschätzung nach unzureichend, da die Reaktionsfähigkeit auf auch nur eine einzelne (Bedrohungs-)lage zu lange dauert insbesondere in einem flächenmäßig großen Bundesland wie Bayern. Vor diesem Hintergrund wäre eine dezentrale Struktur reaktionsfähiger und resilenter gegenüber Angriffen auf diese Einheit. In der Ukraine sehen wir zudem den Trend hin zu Dronenschwärm, die in Deutschland unseres Wissens nach zuletzt rund um die Kieler Förde aufgetreten waren. Diese sind noch schwerer abzuwehren als einzelne Drohnen.

Der Gesetzesentwurf adressiert in der Form das Polizei- und Ordnungsrecht, weil die Länder hierfür die Gesetzgebungskompetenz haben. Das eigentliche Problem ist aus unserer Sicht allerdings eher nicht, dass die Polizei keine Drohnen unschädlich machen durfte, obwohl eine Gefahr vorlag (also insbesondere gegen ein Rechtsgut verstoßen wurde). Das (rechtliche) Problem ist für unsere Mitgliedsunternehmen, dass kritischen Infrastrukturen im Grundsatz weiter überflogen werden dürfen, es häufig also schon gar keine Gefahr einer Rechtsgutverletzung gibt, auf Grund derer die Polizei dann handeln könnte. Hintergrund ist, dass § 21h Abs. 3 Nr. 3 LuftVO nicht auf kritische Infrastrukturen abgestellt wird, sondern (für uns maßgeblich) nur auf „Anlagen der zentralen

Energieerzeugung und Energieverteilung“. Um unsere Mitgliedsunternehmen, unabhängig von den Sektoren zu schützen, müsste die LuftVO geändert werden, was wiederum Bundeszuständigkeit ist. Wir plädieren dafür, dass sich die Bayerischen Staatsregierung auf Bundesebene für eine Anpassung der LuftVO einsetzt. Zudem müssen entsprechende Lösungen auch Betreiber von relevanten Ver- und Entsorgungsanlagen einbeziehen, die nicht klassisch als Ver- oder Entsorger bezeichnet werden. In einem dezentralen System müssen auch die dezentralen Akteure mit in die Verantwortung genommen werden – ohne ihnen unnötigerweise staatliche Aufgaben zu übertragen. Das Subsidiaritätsprinzip mit einem Kostenausgleich kann hier helfen.

Der Einsatz von Drohnen könnte (langfristig wieder) erschwert werden, wenn die Daten kritischer Infrastruktur, wie Erzeugungsanlagen oder Netzen in Bayern nicht für jedermann ersichtlich auf Portalen, wie etwa dem [Energie-Atlas Bayern](#) einsehbar wären. In diesen Karten können Sie in solch hoher Auflösung in die Karten zoomen, dass Sie im Anschluss wissen, an welcher Straßenecke welche Anlage oder welcher Mast mit welcher Leistung und Höhe zu finden ist. Der Zugang zu diesen äußerst kritischen Daten könnte erschwert werden, indem nur autorisierte Personen diese Daten abrufen können.

In der Praxis sehen wir eine sehr große Unsicherheit bei unseren Unternehmen zum Thema mögliche Angriffsszenarien auf kritische Infrastruktur. Neben möglichen Angriffsszenarien aus dem Bereich des Cyber-Raums betrifft dies zunehmend auch physische Angriffe, wie die eingangs geschilderten Beispiele zeigen. Zur verbesserten Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und den Betreibern der kritischen Infrastruktur regen wir an, uns in die entstehende Taskforce im Bayerischen Innenministerium einzubinden. Diese

kann dem Erfahrungsaustausch der verschiedenen Akteure zu Bedrohungen, Technik und Abläufen bei Vorfällen aus der Luft, aus dem Cyberraum oder auf anderen Wegen dienen.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Moritz Englberger Maluska

Senior-Fachgebietsleiter
VKU-Landesgruppe Bayern
Telefon: Mobil +49 170 8558587
E-Mail: maluska@vku.de

Wolf Buchholz

Senior-Fachgebietsleiter Kritische Infrastruktur und Cybersicherheit
Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Telefon: +49 1708580-317
E-Mail: buchholz@vku.de



Jürgen Schneider – Gebhardtstraße 7- D-90702 Fürth

Nur per E-Mail:

ReferatMil@stk.bayern.de

Bayerische Staatskanzlei

Landesvorstand

Ansprechpartner/in: Jürgen Schneider
Funktion: Landesvorsitzender

E-Mail: juergen.schneider@bdk.de
Telefon: +49 151/26423855

Datum: 14.10.2025

Betreff: Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Gernbauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den Entwurf zum Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern geprüft und begrüßen ausdrücklich die bayerische Initiative. Wir haben keine Einwände gegen den vorgelegten Gesetzentwurf.

Bedauerlicherweise fehlt bislang eine bundesweite Regelung zu diesem Thema. Aus unserer Sicht ist es zwingend erforderlich, klare Zuständigkeiten zwischen Bundeswehr, Bundespolizei und Landespolizei festzulegen, um eine effektive Umsetzung und Zusammenarbeit zu erreichen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bitten um eine kurze Bestätigung des Empfangs dieser Stellungnahme. Im Bayerischen Lobbyregister sind wir gelistet.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Schneider
Landesvorsitzender
Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Bayern
Gebhardtstr. 7, 90762 Fürth
Telefon: 0911 429290
Mobil: 0151 26423855
E-Mail: lv.bayern@bdk.de
Lobbyregister-ID: DEBYLT0417

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner
Staatsminister Dr. Florian Herrmann
Abg. Jörg Baumann
Abg. Alfred Grob
Abg. Florian Siekmann
Abg. Wolfgang Hauber
Abg. Horst Arnold

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern (Drs. 19/8567)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann das Wort.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Für die Staatsregierung bringe ich heute den Gesetzentwurf zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern in den Bayerischen Landtag ein, den wir im Rekordtempo auf den Weg gebracht haben. Mit diesem Gesetz schaffen wir Rechtsklarheit und Handlungsfähigkeit in einer Zeit neuer sicherheitspolitischer Herausforderungen. Bayern handelt wie immer schnell, entschlossen, vorausschauend, mit Augenmaß, damit unser Land selbst in der Lage ist, gegen gefährliche Drohnen vorzugehen.

Dieses Gesetz ist notwendig, weil der Bund nur in Teilen zuständig und es auch nicht absehbar ist, bis wann und in welcher Form auf der Bundesebene geeignete Regelungen zur Verhinderung derartiger Überflüge verabschiedet bzw. in Kraft treten werden. Der Bund könnte ohnehin nur die Kompetenzen der Bundespolizei, aber nicht die der bayerischen Landespolizei regeln. Im Übrigen hat er lediglich für den Luftverkehr die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz und auf dieser Basis geregelt, wo und unter welchen Voraussetzungen Drohnen fliegen dürfen.

Die Gesetzgebungskompetenz für den Umgang mit Drohnenflügen unterhalb der Schwelle des Verteidigungsfalles liegt bei den Ländern. Auch in Gefahrensituationen und im Zusammenhang mit zulässigen Drohnenflügen ist daher die Landespolizei zuständig; sie handelt in diesem Zusammenhang im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr, für die sie zuständig ist. Deshalb ist es erforderlich, eine spezifisch auf Drohnen bezogene Befugnisnorm für die bayerische Landespolizei im Rahmen des

Polizeiaufgabengesetzes zu schaffen und das bisher bestehende Bewaffnungsverbot für unbemannte Luftfahrtsysteme aufzuheben.

Die bayerische Polizei erhält damit die rechtliche Grundlage, um Drohnen zu erkennen, ihre Gefährdung einzuschätzen und sie im Bedarfsfall aus dem Luftraum zu entfernen, zum Beispiel durch elektronische Übernahme der Steuerung, durch Einfangen oder, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, eben auch durch Abschuss. So schaffen wir Rechtsklarheit, Sicherheit im Einsatz und ein eindeutiges Mandat zum Schutz kritischer Infrastrukturen, zum Schutz der Menschen und für ein starkes Sicherheitsgefühl in Bayern.

Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf wurde in der Verbandsanhörung durchweg positiv aufgenommen. Besonders betont wurde die Bedeutung der Handlungsfähigkeit der Landespolizei und die Notwendigkeit, sie mit den erforderlichen technischen Mitteln und organisatorischen Strukturen auszustatten. Hinweise aus der polizeilichen Praxis wurden vom Innenministerium sorgfältig aufbereitet und im vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt. Das zeigt: Wir haben dieses Gesetz gemeinsam mit der Praxis entwickelt – aus der Praxis für die Praxis.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen ist ein weiterer Meilenstein bayerischer Sicherheitspolitik. Wir schützen damit die Menschen in Bayern, unsere Infrastruktur und unsere Souveränität mit einem klaren Rechtsrahmen und schafften damit Rechtssicherheit auch für diejenigen, die das als Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte konkret tun müssen. Wir machen das aber auch mit modernster Technik und dem Mut, Verantwortung zu übernehmen. So bleibt Bayern auch in Zeiten neuer Bedrohungen das, was wir immer waren: sicher, stark und selbstbewusst.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Ich eröffne die Aussprache. Wir haben dafür 29 Minuten vorgesehen, und als Erstem erteile ich dem Kollegen Jörg Baumann von der AfD-Fraktion das Wort. Bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Jörg Baumann (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kollegen! Herr Dr. Herrmann, ich möchte mich bei Ihnen bedanken, dass Sie die Sache heute sehr sachlich vorgebracht haben;

(Staatsminister Dr. Florian Herrmann: Immer!)

denn die Einführung dieses Dronengesetzes war alles andere als sachlich. Das war mehr populistisch. Es wurde schnell etwas entschieden; es musste was getan werden. Dabei hat man eigentlich den Leitsatz der Polizei "Ruhe bewahren, Überblick verschaffen" nicht beachtet.

Den vorliegenden Gesetzentwurf kann man so machen. Braucht es das aber auf die Schnelle? – Nein; denn alle Befugnisse, die darin beschrieben werden, gab es bereits vorher schon. Ich werde gleich darauf eingehen. Vor allem die soeben angesprochene Aufhebung des Bewaffnungsverbots ist eine Augenwischerei. Es gab kein Bewaffnungsverbot für Drohnen. Das werde ich noch einmal erklären. Hiermit will man einfach nur auf Wählerstimmenfang gehen

(Zuruf des Staatsministers Dr. Florian Herrmann)

und den dicken Max markieren. Das ist so nicht richtig.

(Beifall bei der AfD)

Wir gehen einmal die einzelnen Punkte durch, die zu besprechen sind, und beginnen mit Ihrer Nummer 4. Dort steht geschrieben, dass Sie Artikel 100 des Polizeiaufgabengesetzes einheitlich neu gefasst haben. Sie haben an Artikel 100 des Polizeiaufgaben-

gesetzes kein einziges Wort verändert. Warum auch? Der Artikel 100 ist perfekt, so wie er ist.

In Artikel 78 – dort sind die Begriffsbestimmungen für das PAG geregelt – nehmen Sie einige Änderungen vor. Da kann man sagen: Ja, das kann machen. Ist das aber unbedingt nötig? – Nein. Artikel 78 Absatz 3 ist eine nicht abschließende Aufzählung; denn alles kann ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sein, und darunter fällt sowieso die Drohne, da dort die Luftfahrtzeuge eh schon aufgezählt sind.

Die Einführung des Artikels 29a PAG ist eigentlich nur eine Befugnisnorm, die jetzt eingepresst wird. Aber auch das, was dort geschrieben steht, war vorher schon alles möglich. Auch da kann man sagen: Das kann man so machen. Es ist auch richtig, das zu machen. Aber eine Eile war jetzt nicht geboten.

Jetzt kommen wir zu meiner Lieblingsnummer. Das ist die Nummer 2, die Aufhebung des Bewaffnungsverbots für Drohnen. Wenn man sich genau anschaut, wo das steht, wird sofort klar, dass es hier nicht um die Bewaffnung geht, um andere Drohnen zu bekämpfen, sondern es steht in Artikel 47 Absatz 4. Um was geht es in diesem Artikel? – Es geht um Informationsbeschaffung, und bei der Informationsbeschaffung ist es völlig klar, dass die Dinge, die man dort verwendet, eben nicht bewaffnet sein dürfen.

Ob man Artikel 47 Absatz 4 jetzt streicht oder nicht, spielt absolut keine Rolle, weil weder die CSU noch Herr Söder noch sonst jemand über dem Bundesverfassungsgericht steht. Hätte man sich den Kommentar zu diesem Artikel durchgelesen, dann wäre vollkommen klar gewesen, dass die Nichtbewaffnung eben nur für den Bereich der Informationsbeschaffung gilt. Aus diesem Grund hat man auch den Artikel 29a eingeführt. Diese Artikel stehen für die Befugnisse der Polizei. Dort ist die Drohne auch richtig aufgehoben. Das heißt, dass man Drohnen ohnehin bewaffnen durfte.

Die Frage lautet, womit Sie bewaffnen wollen – mit Maschinengewehren, Flammenwerfern; keine Ahnung, wie Sie das machen wollen. Eigentlich holt man eine Drohne

mit einer anderen Drohne, beispielsweise durch ein Ramm-Manöver, hinunter. Das war selbstverständlich schon immer erlaubt. Als körperliches Hilfsmittel der Gewalt kann man eine Drohne nämlich schon immer einsetzen. Auch dies steht im Kommentar. An dieser Stelle werden Punkte miteinander vermischt, die rechtlich nicht zu vermischen sind. Bei dem einen handelt es sich um eine Befugnis, beim anderen um eine Informationsbeschaffung.

Wenn Sie damit hausieren gehen, spielen Sie den Bürgern meiner Meinung nach etwas vor, das so nicht richtig stimmt. Deshalb finde ich es auch ein bisschen schade, dass Sie von einem Meilenstein der Sicherheit gesprochen haben. In diesem Gesetz steht nichts Neues, steht nichts, was man nicht vorher schon machen durfte. Verstehen Sie das nicht falsch. Es ist richtig, dass man das in eine Befugnisnorm gießt. Aber es war schon vorher erlaubt. Ein Bewaffnungsverbot hat es nie gegeben.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Nun spricht Herr Kollege Alfred Grob für die CSU-Fraktion.

Alfred Grob (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! "Wir sind nicht im Krieg, aber längst auch nicht mehr im Frieden." So hat es Carlo Masala von der Bundeswehruniversität zur Sicherheitssituation in Europa formuliert. Ich glaube, er hat recht. Der hybride Krieg Russlands gegen die globale westliche Welt ist keine graue Theorie mehr, sondern Realität. In ganz Europa beobachten wir Sabotage und Spionage. Ein für alle sichtbares Symbol dieser hybriden Kriegsführung sind bemannte Flugobjekte, sogenannte Dronen. Es gibt verschiedene Arten von Dronen – jede Menge. Das reicht von Dronen, die 30 Zentimeter groß sind und die man in jedem Elektromarkt kaufen kann, mit denen der Vater und der Sohn zum Spielen gehen, bis hin zu großen Dronen mit mehreren Metern Spannweite, die militärisch eingesetzt werden können. Diese können auch bewaffnet sein. Dazwischen liegt unser Betätigungsgebiet. Die Polizei muss befähigt werden, gegen diese Dronen vorzugehen.

Mittlerweile wissen wir alle, dass die Bedrohung durch Drohnen in ganz Bayern angekommen ist. Der Flugverkehr am Münchener Flughafen wurde während der Wiesn wegen Drohnensichtungen für zwei Nächte lang gesperrt. Auch in der Nähe meines Stimmkreises in Manching wurde zu Beginn des Jahres ein Dronenschwarm gesichtet. Die Wehrtechnische Dienststelle, ein Militärflughafen und die Niederlassung von Airbus Defence and Space wurden überflogen. Zwei Monate später überflogen Drohnen das militärische Kontrollzentrum des taktischen Luftwaffengeschwaders in Neuburg. Just an diesem Tag war der Ministerpräsident zugegen. Generell kann dieser hoch abgeschottete Bereich nicht mit handelsüblichen Drohnen überflogen werden. Da waren Profis am Werk. Die GPS-Software wurde manipuliert, sonst wäre ein Überfliegen nicht möglich gewesen.

Meine Damen, meine Herren, wir reden heute mittlerweile nicht mehr von Jugendstreichen, sondern von einer echten, handfesten Bedrohung. Meiner Meinung nach sind diese Drohnenflüge möglicherweise auch Teil einer russischen Strategie, um den demokratischen Verfassungsstaat zu delegitimieren und zu destabilisieren – frei nach dem Motto: Dieser Staat kann ja noch nicht einmal die kleinen Drohnen abwehren. Das ist nicht in Ordnung. Es ist höchste Zeit, dass wir dagegen vorgehen, die Bevölkerung nicht mehr verunsichern und an dieser Stelle klar und konsequent sicherheitspolitisch handeln. Und das tun wir.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Es geht um eine reale Bedrohung durch Drohnen. Wir reagieren genauso real, schnell und konsequent. Der Herr Minister hat es mit dem Gesetzentwurf zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern angesprochen. Die bayerische Polizei muss in der Lage sein, gegen Überflüge von Drohnen über den Flughafensicherheitsbereich, über den militärischen Sicherheitsbereich und über kritische Infrastrukturen entschieden vorzugehen. Das wird durch dieses Gesetz spezialrechtlich normiert. Das ist unsere Aufgabe. Deshalb passen wir das Polizeiaufgabengesetz an.

Was wird konkret geändert? – Ich komme im Anschluss noch kurz auf die Einlassungen des Kollegen Baumann zurück. Der Artikel 11 ist nicht konkret genug. Das ist eine Generalklausel. Deswegen ist er zu ändern, um die Basis für massive Rechtseingriffe durch Drohnen zu schaffen. Wir haben bisher bei Vermisstenfahndungen, bei Objektaufklärungen und auch beim Abdrängen der Drohnen über der Allianz Arena oder im Rahmen der Siko den Artikel 11 PAG als Generalnorm bemüht. Wir schaffen eine spezialrechtliche Norm, die Handlungssicherheit für die Polizei und zusätzliche Rechtssicherheit schafft.

Was wird konkret geändert? – Die Polizei kann künftig unbemannte Luftfahrtsysteme mit geeigneten technischen Mitteln aufspüren, abwehren und sicherstellen. Dies geschieht beispielsweise durch Elektroimpulsgeräte, durch Jammer oder auch durch ein einfaches Netz, das von einer Drohne auf die andere geschossen wird. Die Polizei kann künftig als Ultima Ratio – das ist auch wichtig – eine Drohne ohne Vorankündigung abschießen, wenn eine konkrete Gefahr oder eine drohende Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut besteht. Die bedeutenden Rechtsgüter sind natürlich definiert. Das sind Gesundheit, Leben, kritische Infrastruktur und bedeutende Sachwerte.

Jetzt komme ich zum Bewaffnungsverbot. Artikel 47 Absatz 4 ist, um die ganze Norm zu konkretisieren, ganz einfach aufzuheben. Sonst hätte es möglicherweise ein Dilemma oder einen Widerspruch zwischen den beiden Normen gegeben. Wenn vorne eine spezialgesetzliche Drohnenregelung geschaffen wird, die weitergehend und konkreter ist, dann muss man hinten die unbewaffnete Drohne herausnehmen. Das ist einfach Gesetzeslogik. Das muss getan werden und ist auch sinnvoll.

Meine Damen, meine Herren, ich möchte noch einen kleinen Punkt betonen. Wir reden an dieser Stelle von Drohnen in der Luft. Wir werden ebenfalls rechtliche Möglichkeiten schaffen, dass Drohnen, die über Land oder zu Wasser eingesetzt werden, auf der gleichen rechtlichen Basis bekämpft werden können. Ich habe es gesagt: Das schafft Rechtssicherheit und Handlungssicherheit für die Polizei. Das ist wichtig.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Jetzt komme ich noch zu Artikel 100. Gesetzgeberisch ist das ganz einfach eine Zitierklausel; denn alle Grundgesetze, in die eingegriffen wird, müssen in einem geschaffenen Recht zitiert werden. Rechtssystemisch ist es grundlegend falsch, Artikel 100 als Befugnisnorm anzuführen.

Es gibt noch ein paar Informationen. Wir schaffen natürlich nicht nur das Gesetz; denn mit einem Gesetz allein kann man keine Drohne vom Himmel holen. Wir werden das sogenannte Drohnenkompetenz- und -abwehrzentrum DKAZ schaffen, zuerst einmal in Roth und dann in Erding, um die Kompetenz der bayerischen Polizei zu bündeln und auszubauen. Wir bauen in Erding das Defense Lab, um Forschung, Wissenschaft, Bundeswehr, Bundespolizei, Unternehmen der Sicherheitsindustrie und Start-ups zusammenzubringen. Sie können forschen und Technik entwickeln, die wir brauchen, um diese Drohnen zu bekämpfen und gegen sie vorzugehen.

Meine Damen, meine Herren, wir schaffen mit Artikel 29a – das ist mir auch noch einmal ganz wichtig – auch eine Rechtsgrundlage, auf der wir spezialgesetzlich aufbauend auch die Amtshilfe der Bundeswehr in Anspruch nehmen können. Gesetzesystemisch macht man das nicht mit einer Generalklausel, sondern mit einer speziellen Bestimmung. Bei bestimmten Drohnenarten, wie militärische Drohnen, die sehr hoch fliegen, können wir die Bundeswehr zur Abwehr bitten. Rechtsträger bleibt die Polizei, Amtshilfeunterstützer ist die Bundeswehr. Das ist auf eine spezialgesetzliche Normierung gestützt. Das ist wichtig, um das Ganze umsetzen zu können.

Meine Damen und Herren, hybride Angriffe, Sabotage und Spionage sind an der Tagesordnung. Wir tun alles, um der Verunsicherung der Bevölkerung entgegenzuwirken und schnell auf Drohnenüberflüge zu reagieren. Ich freue mich auf die Beratungen im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport und bin sicher, dass wir einen klugen Gesetzentwurf vorgelegt haben.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht der Kollege Florian Siekmann für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Florian Siekmann (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleg:innen! Die Bedrohung aus der Luft – wir haben es gehört – ist real. Drohnen über dem Flughafen, über Kasernen, über Umspannwerken oder Großveranstaltungen fordern uns heraus. Niemand kann angesichts immer neuer Sichtungen bestreiten, dass unsere kritische Infrastruktur ausspioniert wird und dass vor allem unsere Reaktionsfähigkeit getestet werden soll. Zu den gezielten Aktionen von russischer Seite kommen dann eben Trittbrettfahrer oder auch verirrte Hobbypiloten.

Aber ganz egal, wer eine Drohne startet: Sobald sie zu einer Gefahr wird, brauchen wir eine funktionierende Drohnenabwehr.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Am Flughafen hat diese Abwehr jetzt mehrmals versagt. Allein die Anwesenheit einer Drohne ist dort ein Problem. Die braucht dafür nichts zu können, sie muss nur dort sein.

Jetzt das Polizeiaufgabengesetz zu konkretisieren, schafft Rechtsklarheit und damit Handlungssicherheit. Es schafft aber in der Praxis noch lange keine Handlungsfähigkeit. Es fehlt noch immer gerade dort, wo mehrere Sicherheitsbehörden aufeinander treffen, eine klare Verortung der Zuständigkeiten, eben genau wie am Flughafen. CSU-Bundesinnenminister Dobrindt hat ja noch immer nicht ein neues Luftsicherheitsgesetz vorgelegt, obwohl es von der letzten Bundesregierung schon einen Entwurf gab. Das Thema hat man jetzt ein halbes Jahr verschlafen und damit brutal versäumt, die Zuständigkeiten endlich zu entwirren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zur Handlungsfähigkeit gehört auch die richtige Technik. Wir müssen uns mal klar machen: Bisher werden Drohnen fast ausschließlich von Menschen gesichtet. Da ist kein

Hightech. Da ist nur das menschliche Auge, das zu einer Dronensichtung führt und zu einer Meldung. Das zeigt, wie unausgegoren diese ganzen Abschussforderungen waren, die wir kurz nach dem Lahmlegen des Flughafens hier von Markus Söder gehört haben. Das passt vielleicht zum Top-Gun-Lederjäckchen-Style, holt aber keine einzige Drohne vom Himmel.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Also keine blinden Luftschießen, sondern kluge Lösungen! Am Flughafen ist jede Drohne über dem Himmel ein Problem. Wir haben schnell wirtschaftliche Millionenschäden und eine verunsicherte Bevölkerung.

Was heißt das jetzt? – Wir brauchen am Flughafen als Herzstück ganz schnell eine Dronenerkennung; denn was wir nicht sehen, können wir nicht aufhalten. Das menschliche Auge reicht dafür eben nicht aus. Darin waren sich auch alle Sachverständigen bei der Anhörung zur Dronenabwehr im Innenausschuss einig. Aufhalten heißt dann nicht abschießen, sondern erst mal Dronenpiloten ausspähen, Drohne stören, Drohne einfangen, Drohne kontrolliert zu Boden bringen; denn jede Drohne, die man abschießt, verursacht meistens Trümmer. Egal, ob die auf dem Rollfeld landen, auf Autobahnen oder in Wohngebieten, sie sind überall ein Problem.

Dafür braucht es klare Verantwortlichkeiten und vor allem Geld, allein am Münchener Flughafen wahrscheinlich einen zweistelligen Millionenbetrag, um wirklich eine wirkungsvolle Dronenabwehr auf den Weg zu bringen. Das ist dann weniger Top Gun, aber mehr Wirksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen: Ich fange mit dem Artikel 29a an. Der Artikel 29a, der jetzt regelt, wie man als Landespolizei gegen Dronen vorgehen kann, ist ja im Wesentlichen kopiert von Hessen und Rheinland-Pfalz. Die klare Systematik – ich kann auf die Drohne einwirken, auf die Funkverbindung, über die sie gesteuert wird,

oder auf die Steuerungseinheit selber – findet sich da so wieder. Das ist also nichts Neues, aber tatsächlich sinnvoll.

Problematisch wird es für uns bei der Abschaffung des Bewaffnungsverbots. Es ist klar: Wir brauchen ausgerüstete Abwehrdrohnen, mit denen man andere Drohnen abfangen kann. Es muss aber geregelt werden, dass sich solche bewaffneten Drohnen ausschließlich gegen andere Drohnen und unbemannte Ziele richten dürfen, aber nicht gegen bemannte.

Unsinnig ist aus unserer Sicht auch die Änderung hinsichtlich Waffen im letzten Artikel. Bisher regelt der Landtag selbst, welche Waffen und Sprengmittel die bayerische Polizei einsetzen darf. Schon jetzt gibt es eine Erprobungsklausel. Wir halten es auch für richtig, dass Waffen und Sprengmittel, die sich in der Erprobung bewähren, in der Debatte im Landtag neu ins Gesetz aufgenommen werden. Das sollte weiter Sache des Parlaments bleiben.

Insgesamt braucht es aus unserer Sicht bei dem ganzen Thema Drohnenabwehr jetzt mehr Ernsthaftigkeit und weniger Abschussstheater.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER spricht nun der Kollege Wolfgang Hauber.

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir leben in einer Zeit, in der technische Entwicklungen rasant voranschreiten und damit auch neue Sicherheitsrisiken entstehen. Drohnen sind längst kein Spielzeug mehr. Sie werden für Filmaufnahmen, für Vermessungen oder in der Landwirtschaft eingesetzt, aber eben auch missbräuchlich, zum Beispiel für Ausspähungen, zur Störung von Einsätzen oder sogar zur Gefährdung von Menschen. Wir erleben sie fast täglich in der Ukraine auch als Kriegswaffe.

Die Polizei braucht hier klare Befugnisse, um handeln zu können, bevor etwas passiert. Deshalb unterstützen wir FREIE WÄHLER ausdrücklich die Einführung des neuen Artikels 29a des Polizeiaufgabengesetzes, eine moderne, maßvolle und rechts-sichere Rechtsgrundlage zur Abwehr von Gefahren durch unbemannte Luftfahrtsysteme. Der neue Artikel 29a des Polizeiaufgabengesetzes schafft eine eindeutige gesetzliche Ermächtigung, damit die bayerische Polizei gegen Drohnen vorgehen kann bei konkreten Gefahren, aber auch bei drohenden Gefahren für bedeutende Rechtsgüter wie Leib, Leben, bedeutende Sachwerte oder kritische Infrastruktur.

Bislang musste die Polizei bei Dronenvorfällen auf die Generalklausel in Artikel 11 des Polizeiaufgabengesetzes zurückgreifen. Jetzt soll gelten: Erkennung und Lokalisierung von Drohnen ist erlaubt. Störung oder Übernahme von Steuerungssignalen ist zulässig. In besonderen Fällen kann die Drohne unschädlich gemacht werden, selbstverständlich nur, wenn es notwendig und verhältnismäßig ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, uns FREIEN WÄHLERN ist wichtig: Sicherheit ja, aber immer mit Augenmaß. Artikel 29a des Polizeiaufgabengesetzes ist kein Freibrief für technische Eingriffe, sondern eine gezielte Eingriffsermächtigung, eingebettet in die bestehenden rechtsstaatlichen Kontrollen. Jede Maßnahme muss selbstverständlich dokumentiert, geprüft und verhältnismäßig sein. Ich glaube, der Gesetzentwurf entspricht dem Grundsatz, den wir FREIE WÄHLER in der Innenpolitik immer betonen: Sicherheit und Freiheit sind in Einklang zu bringen.

Bayern hat viele Orte, an denen Drohnen zur Gefahr werden können: Flughäfen in München, Nürnberg und Memmingen, Kraftwerke, Verkehrs- und Energieanlagen und Großveranstaltungen wie das Oktoberfest, die Münchner Sicherheitskonferenz oder Fußballspiele. Unsere Polizeikräfte müssen in der Lage sein, schnell und wirksam zu reagieren, wenn eine Drohne in sicherheitsrelevante Bereiche eindringt. Wir wollen nicht warten, bis etwas passiert, sondern rechtzeitig handeln. Genau das ermöglicht dieser Gesetzesvorschlag. Er gibt der Polizei ein modernes Werkzeug.

Drohnenabwehr ist natürlich keine rein bayerische Aufgabe. Wir brauchen eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund, Bundespolizei, Bundeswehr, Ländern und Kommunen, aber auch mit privaten Betreibern von Flughäfen, Stadien und Industrieanlagen. Der neue Artikel 29a des Polizeiaufgabengesetzes sorgt dafür, dass die Polizei koordiniert und abgestimmt vorgehen kann mit klaren Befugnissen und mit technischer Kompetenz.

Gleichzeitig ist es Aufgabe der Politik, die Ausbildung und Ausstattung der Polizei auf dem neuesten Stand zu halten. Rechtliche Befugnisse allein reichen nicht. Wir brauchen auch das nötige technische Know-how und die passende Ausrüstung. Das Thema wird also in den Haushaltsberatungen eine Rolle spielen müssen. Das unterstützen wir FREIE WÄHLER ausdrücklich.

Sehr geehrte Damen und Herren, der neue Artikel 29a des Polizeiaufgabengesetzes ist ein Beispiel dafür, wie man rechtssicher, maßvoll und modern auf neue Herausforderungen reagiert. Wir schützen mit dieser Regelung die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger, stärken die Handlungsfähigkeit der Polizei und bewahren gleichzeitig die Grundrechte und Freiheitsräume, die unseren Rechtsstaat ausmachen. Das ist verantwortungsvolle Innenpolitik, bodenständig, vernünftig und praxisnah, so wie wir FREIE WÄHLER sie verstehen. Darum werden wir dieses Gesetzgebungsverfahren positiv begleiten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Nächster Redner für die SPD-Fraktion ist Herr Kollege Horst Arnold.

Horst Arnold (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Drohnen sind in aller Blickpunkt und natürlich auch Gegenstand aller Sorgen. Wir haben gehört, dass eine konkrete Zunahme von solchen Phänomenen nicht nur die Rechtssicherheit, sondern tatsächlich die Rechtsordnung und damit die Sicherheit von einzelnen Institutionen bedroht. Zumindest ist sie dafür geeignet.

Die Forderung "abschießen", die so lapidar erhoben worden ist, muss, wenn überhaupt, in Gesetzesform gefasst werden. Und siehe da, so einfach ist das nicht. Tatsächlich ist gemäß dem vorgesehenen Gesetzentwurf zur Schaffung von Rechts-sicherheit eine zielgerichtete Bewaffnung möglich, und zwar nur, um Drohnen abzuschießen. Diese Zielgerichtetetheit ergibt sich aus der Norm und beugt sämtlichen Miss-verständnissen vor, die sich möglicherweise in einer akademischen oder praktischen Diskussion gestellt hätten.

Tatsächlich wird der Begriff "drohende Gefahr" genannt. Unter Auslegung der Recht-sprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ist Verfassungskonformität not-wendig. Das spielt hier keine Rolle; denn die Anhörung im Innenausschuss letzte Woche hat gezeigt, eine unkooperative Drohne, also eine Drohne, die nicht bekannt ist und erst detektiert werden muss, ist für die Polizei automatisch eine konkrete Gefahr. Damit ist diese Diskussion aus unserer Sicht akademisch. Das bedeutet, wir werden uns dieser Diskussion nicht im Detail widmen; aber ich weise darauf hin, es hätte dieser Formulierung nicht bedurft, wenn man die Gefahren in diesem Zusammenhang konkret in den Griff bekommen wollte oder in den Griff hätte bekommen wollen. Natür-lich ist es für Sie weiterhin notwendig, dass die Staatsregierung die drohende Gefahr in ihrer schwierigen Art und Weise im Gesetzentwurf erfasst. Bei all dem, was wir gehört haben, ist klar: Das Defense Center, die DCAPs und Weiteres, das kommen soll, sind im Gesetz nicht geregelt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir schaffen hier einen Flugzeugträger, der uns recht-lich befugt, die Meere zu befahren; aber welche Waffen, welche Flugzeuge draufge-setzt werden dürfen, das wissen wir noch nicht. Das steht insbesondere auch unter dem Haushaltsvorbehalt; denn wenn man sich mit den Fachkräften, beispielsweise beim SEK usw., unterhält, erfährt man, ein entsprechender Abschuss von fliegenden Gegenständen mit Spezialgewehren ist aufgrund der Ballistik nur sehr schwer durch-zuführen. Andere Abschussmöglichkeiten wurden überhaupt noch nicht praktiziert, so-dass diese Rechtsgrundlage bei entsprechender verantwortungsvoller Ausschöpfung

der Befähigungsmöglichkeiten der Polizei ihr Dasein lange Zeit im Gesetz fristet, konkret jedoch nicht angewendet werden kann.

Die Frage ist, wie sich der Haushaltsausschuss und der Landtag zu einer Ausstattung in Bezug auf diese Drohnen positionieren. Das wird sich in drei bis vier Wochen darstellen. Ich bin gespannt, welche Vorschläge in diesem Zusammenhang kommen. Die Personalausstattung ist ebenfalls ein ganz wichtiger Punkt.

Meine Damen und Herren, Bayern ist ein Flächenland. Angeführt wurde, dass von Norden bis in den Süden viel kritische Infrastruktur vorhanden ist. Wer regelt das? Wo ist ein schneller Einsatz vonnöten? Dieser muss sehr schnell erfolgen. Und wie kommt diese entsprechend befugte Abwehr im Zusammenhang zum Einsatz?

Ich habe meine Zweifel, dass die konkrete Anwendung in nächster Zeit erfolgreich sein wird. Wir unterstützen diese Angelegenheit von ganzem Herzen, weil es um die öffentliche Sicherheit und Ordnung geht; aber wir haben tatsächlich noch Anmerkungen im praktischen Bereich und hoffen, dass diese die Diskussion in den Ausschüssen bereichern werden.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Die Aussprache ist damit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/8567

Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/9047

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung

Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern

**hier: Bewaffnung von Drohnen verfassungskonform regeln
(Drs. 19/8567)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Alfred Grob**
Mitberichterstatter: **Jörg Baumann**

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 12. November 2025 beraten und mit folgendem Stimmenergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

- Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/9047 in seiner 36. Sitzung am 4. Dezember 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmenergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens in den Platzhalter von § 2 der „31. Dezember 2025“ eingesetzt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9047 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Roland Weigert

Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/8567, 19/9224

Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern

§ 1

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 29 wird folgender Art. 29a eingefügt:

„Art. 29a

Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte
Luftfahrtssysteme oder Fahrzeugsysteme

(1) ¹Zur Abwehr

1. einer Gefahr oder
2. einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut,

die von einem unbemannten Luftfahrtssystem oder einem unbemannten Fahrzeugsystem ausgeht, kann die Polizei unmittelbaren Zwang einschließlich technischer Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, soweit die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ²Eine Androhung der Maßnahme kann unterbleiben, soweit sie geeignet wäre, die Erreichung des Ziels der Maßnahme zu beeinträchtigen oder Unbefugten Aufschluss über die eingesetzten technischen Mittel zu ermöglichen, oder wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr der Gefahr notwendig ist. ³Ein durch die Maßnahme drohender Schaden an dem unbemannten Luftfahrtssystem oder Fahrzeugsystem bleibt außer Betracht. ⁴Die Pflicht zur Wahrung der Sicherheit des bemannten Luftverkehrs bleibt unberührt.

(2) ¹Die Polizei kann für die Erkennung oder Bestätigung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren technische Mittel einsetzen. ²Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

2. Art. 47 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. Art. 78 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird nach der Angabe „Luftfahrzeuge,“ die Angabe „technische Geräte,“ eingefügt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb-, Schuss- und sonstigen Waffen sowie Elektroimpulsgeräte.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „können auf Anordnung“ durch die Angabe „, deren Bestandteile und Munition können vor der dienstlichen Zulassung mit Zustimmung“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Explosivmittel sind“ die Angabe „dienstlich zugelassene“ eingefügt.
4. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

„Art. 100

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Alexander Hold

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Alfred Grob

Abg. Richard Graupner

Abg. Wolfgang Hauber

Abg. Florian Siekmann

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Abg. Horst Arnold

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 29** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern (Drs. 19/8567)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,

Florian Siekmann u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

hier: Bewaffnung von Drohnen verfassungskonform regeln (Drs. 19/9047)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner ist Herr Kollege Alfred Grob für die CSU-Fraktion.

Alfred Grob (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! "Krieg ist ein wahres Chamäleon" – so beschrieb es im 19. Jahrhundert der Militärwissenschaftler Carl von Clausewitz. Er meinte damit das ständige Sich-Ändern des Krieges. Wir beobachten momentan Cyberattacken, Spionage, Sabotage, und wir reden von einer neuen Form des Krieges, vom hybriden Krieg. Ein wichtiges Symbol dieses hybriden Krieges sind unbemannte Flugobjekte, es sind die Drohnen.

Wir wissen mittlerweile, dass die Bedrohung in Bayern ganz akut angekommen ist. Das habe ich in der Ersten Lesung an vielen Beispielen skizziert. Die Bedrohung ist weiterhin da, real und aktuell. Die Lage hat sich nicht geändert. Von Januar bis Mitte Oktober dieses Jahres hat das Bundeskriminalamt für die Bundesrepublik insgesamt 850 Drohnenflüge registriert, bei denen beispielsweise Bundeswehrstandorte, Rüstungsunternehmen und Energieversorger ausgespäht wurden. Das ist nur das Hellfeld; das Dunkelfeld ist sicher viel, viel höher.

Der Bundeswehrstandort in Erding wurde im Oktober von Drohnen ausgespäht, genau da, wo das Drohnen-Defense-Lab seinen Ort hat. Auch kritische Infrastruktur im Land-

kreis Mühldorf am Inn wurde ausgespäht, nämlich die Chemieindustrie und das bayerische Chemiedreieck. Das war ebenfalls erst vor Kurzem.

Wir reagieren als CSU sowohl in München als auch in Berlin auf diese Gefahr pragmatisch, mit Augenmaß, schnell und durchdacht, wie ich meine. Im Oktober haben wir den Gesetzentwurf zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern vorgelegt und passen nun das Polizeiaufgabengesetz entsprechend an.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schaffen wir eine spezifische Befugnisnorm in Artikel 29a des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes. Damit darf die Polizei künftig unbemannte Luftfahrtsysteme – so heißt es, gemeint sind Drohnen – mit geeigneten technischen Mitteln erstens aufspüren, zweitens abwehren, drittens sicherstellen, beispielsweise durch elektromagnetische Impulse, durch Jammer und andere technische Detektionen bis hin zu einfachen Fangnetzen.

Die Polizei darf – das möchte ich betonen – als Ultima Ratio, als letzte Möglichkeit, bei konkreter oder drohender Gefahr diese Drohnen auch ohne Vorankündigung abschießen, bei drohender Gefahr dann, wenn ein bedeutendes Rechtsgut gefährdet ist. Die bedeutenden Rechtsgüter sind geregelt: Leben, Gesundheit, bedeutende Sachwerte in Form der kritischen Infrastruktur.

Es ist wichtig, dass man sagt "ohne Ankündigung"; denn die Ankündigung ist in den meisten Fällen gar nicht möglich. Wenn man oben eine Drohne sieht, weiß man ja nicht, wer die Drohne steuert. Wie soll man da ankündigen? – Das ist das eine. Das Zweite ist, dass es wahrscheinlich den Zweck der Maßnahme konterkarieren würde; denn wenn ich ankündige, dass ich mit meiner Drohne eine feindliche Drohne bekämpfe, würde die, wenn sie Spionagezwecken dient, abdrehen, die Informationen mitnehmen, und wir wären untätig, deshalb: ohne Ankündigung.

Gleichzeitig heben wir das Bewaffnungsverbot für unbemannte Luftfahrtsysteme auf; denn wir wollen ja, dass die Luftfahrtsysteme bewaffnet werden können, um Waffen-Gleichheit im Kampf gegen die Drohnen zu haben.

Wichtig dabei ist mir: Die Drohnen und die Technik zur Abwehr von Drohnen entwickeln und wandeln sich in ganz schnellen Abständen in ganz kurzer Zeit – das wissen wir aus der Ukraine –, teilweise im Wochen- oder Monatsrhythmus. Deshalb wollen wir die Regelung ganz bewusst technikoffen halten, um mit dem technischen Wandel Schritt zu halten. Angenommen, wir würden im Gesetz einzelne technische Details oder auch die Waffen abschließend regeln, würden wir uns regelmäßig im Vierteljahresrhythmus hier treffen, um das PAG anzupassen. Das ist nicht im Sinne des Gesetzgebers. Die heutige Änderung des Gesetzes schafft hingegen dauerhaft erstens Rechtssicherheit und zweitens Handlungssicherheit für die Polizei. Auch die Polizeiaufgabengesetze in Baden-Württemberg, in Berlin, in Hessen und beim Bund haben diese offene Regelung so vorgesehen.

In Bayern machen wir Druck im Kampf gegen die bewaffneten Drohnen, aber nicht nur in Bayern, sondern auch im Bund. Das Bundeskabinett hat unter Federführung von Herrn Bundesminister Dobrindt den Gesetzentwurf zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes beschlossen. Das Luftsicherheitsgesetz ist wichtig, weil es bestimmt, wo Drohnen fliegen dürfen und wo sie eben nicht fliegen dürfen. Das ist wichtig, um hier Handlungssicherheit zu haben.

Die Bundespolizei hat vor ein paar Wochen die erste Spezialeinheit zur Drohnenabwehr aufgestellt. Bayern war ein halbes Jahr eher dran. Wir haben das in Roth schon gemacht. Darauf sind wir stolz. Das waren die ersten Schritte.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Mit der heutigen Änderung des PAG gehen wir einen wichtigen Schritt weiter. Ich bitte deswegen, im Anschluss das Gesetz zu verabschieden.

Natürlich werden wir nicht nur das Gesetz ändern, sondern wir haben auch noch weitere Ziele. Eines davon ist, die polizeiliche Drohnen-Taskforce in Roth zu stärken, aufzubauen und dann 2026 in das Defense Lab in Erding zu überführen. Das ist unser nächstes Ziel. Warum? – In Erding wird die bayerische Polizei ab 2026 zusammen

mit der Bundespolizei, der Bundeswehr, den Hochschulen und der Sicherheitsindustrie ein Konglomerat bilden, um zu forschen, zu entwickeln und zu erproben. In Erding entsteht damit das Herzstück der bayerischen Drohnenabwehr, meine Damen und Herren. Das ist uns wichtig.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Lassen Sie mich noch zwei Sätze zum Änderungsantrag der GRÜNEN sagen. Wir haben in unserem Gesetz ganz klar formuliert, dass der Einsatz von bewaffneten Drohnen immer als Ultima Ratio im Sinne der Verhältnismäßigkeit erfolgt. Was heißt das? – Bewaffnete Drohnen werden nur dann eingesetzt, wenn andere, weniger schwerwiegende Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr entweder ungeeignet, erfolglos oder unmöglich sind. Somit kann von einer Militarisierung der Polizei durch den Einsatz bewaffneter Drohnen, wie die GRÜNEN gesagt haben, einfach nicht die Rede sein. Das kann ich nicht verstehen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ein weiterer Punkt: Die GRÜNEN sagen, dass wir eigentlich zwei Arten von Drohnen bräuchten: bewaffnete, um sie gegen bewaffnete Drohnen einzusetzen, und unbewaffnete, um sie gegen unbewaffnete Drohnen einzusetzen. Das ist taktisch natürlich Unsinn. Wenn man irgendwo am Himmel eine Drohne sieht und als Polizei reagieren muss, weiß man nicht, ob da ein Lunchpaket, Sprengstoff, eine Waffe oder sonst was dranhängt. Also muss man, wenn man sie überhaupt erkennt, zuerst eine Drohne hinaufschicken, um dann innerhalb von Sekunden zu reagieren. Man kann vielleicht mit einem Jammer reagieren. Wenn es aber eine hochmilitärische Drohne ist, die gleich weg muss, muss man auch in Minuten schnelle in der Lage sein, sie mit Schusswaffen herunterzuholen, auch im Sinne der Ultima Ratio. Ich kann den Antrag nicht ganz nachvollziehen, weil er einsatztaktisch nicht gerechtfertigt ist.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ein Letztes: Die GRÜNEN schreiben vom Einsatz von Drohnen in Zusammenhang mit Versammlungen und Aufzügen. Wir wissen ja, dass das Versammlungsrecht polizeirechtsfest ist, und wir reden hier über das PAG. Eine Regelung im PAG kann niemals ins Versammlungsrecht eingreifen; das ist nicht möglich. Deswegen lehnen wir den Änderungsantrag der GRÜNEN ab.

Ich bitte um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung. Ich bin überzeugt, dass er der richtige Schritt zur Drohnenabwehr und zu mehr Sicherheit in Bayern und im Bund ist. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Grob. – Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Graupner von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, verehrte Kollegen! Drohnen haben sich wirklich zu einer ernsthaften sicherheitspolitischen Herausforderung entwickelt – das ist unbestritten –, und Bayern muss diesbezüglich handlungsfähig werden; auch darüber dürfte wohl Einigkeit herrschen.

Die Frage ist: Wie gehen wir mit diesem Befund um? Die AfD-Fraktion hat das Problem frühzeitig erkannt und umfangreiche Anfragen zu der Gefahr durch Drohnen gestellt, lange bevor die Koalition überhaupt die Idee hatte. Dann wurde uns von der CSU unterstellt, wir würden mit unseren Anfragen – ich zitiere – die Demokratie untergraben wollen. Das war wirklich eine Entgleisung des CSU-Fraktionsvorsitzenden, die ebenso lächerlich wie absurd wie haltlos und auch infam ist.

(Beifall bei der AfD)

Was haben die CSU und die Staatsregierung außer diesen wirren Behauptungen noch zu bieten? – Nun, sie haben einen Gesetzentwurf vorgelegt, bei dem es sich letztlich

um eine populistische und überhastete Maßnahme handelt, die vieles, was bereits mit dem bestehenden Polizeiaufgabengesetz möglich war, lediglich dupliziert. Mein Fraktionskollege Jörg Baumann hat das alles bereits in der Ersten Lesung zu Recht herausgearbeitet.

Nehmen wir etwa die zentrale Neuerung, den neuen Artikel 29a im Polizeiaufgabengesetz. Dieser Artikel soll der Polizei zur Abwendung von Gefahren erlauben, technische Mittel gegen unbemannte Luftfahrtsysteme oder Fahrzeugsysteme einzusetzen. Dazu gehören – wir haben es eben schon gehört – Störsender, Jammer, Fangnetze oder dann als Ultima Ratio die Zerstörung der Drohne. Um ein schnelles Eingreifen zu ermöglichen, wird eine Androhung der Maßnahmen dann entbehrlich.

Das klingt alles plausibel, aber das PAG ermöglicht bereits jetzt die Anwendung unmittelbaren Zwangs, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder bedeutende Rechtsgüter vorliegt. Warum also eine neue Spezialnorm, die im Wesentlichen dasselbe regelt? Der Entwurf täuscht darüber hinweg, dass die Polizei eben schon jetzt Drohnen durch den Einsatz des Hilfsmittels der körperlichen Gewalt nach Artikel 78 PAG aufspüren, stören oder entfernen konnte. Die Erweiterung auf Fahrzeugsysteme zu Land und zu Wasser ist nützlich, aber wiederum überflüssig, da das PAG auch das bereits abdeckt.

Noch problematischer ist die Aufhebung des Bewaffnungsverbots für unbemannte Luftfahrzeuge. Die Staatsregierung präsentiert das als Meilenstein, um Polizeidrohnen bewaffnen zu können, etwa mit Netzen oder elektromagnetischen Impulsen, um feindliche Drohnen abzufangen. Warum sind Sie aber nicht so ehrlich und geben zu: Es gab nie ein echtes Verbot für solche Abwehrzwecke.

Artikel 47, um den es hier nämlich geht, regelt die Informationsbeschaffung und eben nicht die Gefahrenabwehr. Die Kommentare zum PAG machen klar, dass unbemannte Systeme nach der Befugnisnorm in Artikel 11 PAG schon immer als Hilfsmittel einsetzbar waren. Die Aufhebung ist also pure Symbolpolitik, um Wähler zu beeindrucken,

im Tenor etwa so: Seht her, wir in Bayern schießen Drohnen ab. – Eine substantielle Änderung ist das aber nicht.

Kommen wir zu den Änderungen in Artikel 78 PAG. Hier werden Begriffe zu Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt, Waffen und Explosivmitteln angepasst, um technikoffener zu sein. Artikel 78 war aber bereits eine nicht abschließende Aufzählung; Luftfahrzeuge waren bereits einbezogen, technische Mittel fielen darunter. Auch hier punktuelle Anpassungen, die nichts wirklich Neues bringen.

Die Krönung ist aber die behauptete Neufassung von Artikel 100 PAG zur Einschränkung von Grundrechten; denn – ich weiß nicht, wer das bemerkt hat – Fakt ist: Es wurde kein einziges Wort geändert, kein Komma geändert, kein Wort geändert. Das ist entlarvend.

Der Gesetzentwurf simuliert also in der Gesamtschau Aktivität, wo gar keine notwendig war. Wenn also Begriffe wie Populismus oder Augenwischerei angebracht sind, dann in diesem Fall.

(Beifall bei der AfD)

Werte Kollegen, ich möchte aus der Stellungnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft zum Gesetzentwurf zitieren: Rechtssicherheit ist der erste Schritt, die Einsatzfähigkeit der zweite. Nur beides zusammen schützt Bayern wirksam vor der neuen Bedrohung aus der Luft. – Zitat Ende. Wer wollte da widersprechen?

Wir stimmen deshalb einem zwar nicht zwingend notwendigen, aber trotzdem nicht falschen Dronengesetz zu, wenn auch nicht ohne Bauchschmerzen, wie ich betonen möchte. Wir sind der Meinung, dass die bisherige Gesetzgebung letztlich ausreichend war.

Was aber tatsächlich fehlt, ist doch die personelle und materielle Einsatzfähigkeit unserer Polizei. Davon lenkt dieser Gesetzentwurf ab.

Daher erwarten wir von der Staatsregierung, dass sie unsere Polizei umgehend für die notwendige Drohnenabwehrfähigkeit bestmöglich ausrüstet, und zwar so, dass das, was vorher juristisch möglich, aber praktisch vernachlässigt wurde, nun auch finanziell ermöglicht wird. Die gerade einmal 200 Stellen, welche ab 2027 neu geschaffen werden sollen, sind dabei eben nicht ausreichend. Das sieht die Deutsche Polizeigewerkschaft ebenso.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Graupner, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Richard Graupner (AfD): Letzter Satz: Wir fordern darum eine deutliche Nachbesserung im nächsten Haushalt. – Besten Dank.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER hat Herr Kollege Wolfgang Hauber das Wort.

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die bayerische Sicherheit ist unser tägliches Versprechen an die Menschen in diesem Land: Wir schützen euch; wir handeln, bevor etwas passiert; wir übernehmen Verantwortung. Genau darum geht es heute bei dem Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen.

Warum brauchen wir dieses Gesetz? – Drohnen gehören längst zum Alltag – privat, gewerblich, journalistisch –, aber sie können auch kritische Infrastrukturen gefährden, in sicherheitsrelevante Bereiche eindringen, für Spionage und Sabotage missbraucht werden. Bislang musste die Polizei solche Gefahren nach der Generalklausel des PAG abwehren – ohne klare Spezialnorm, ohne eigenen Rechtsrahmen, ohne moderne technische Befugnisse.

Das neue Gesetz beendet die Rechtsunsicherheit. Kollege Graupner, deswegen ist das Gesetz nicht populistisch, sondern einfach erforderlich.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Drohnen sind längst keine Spielzeuge mehr. Sie können filmen, beobachten, stören, blockieren und im schlimmsten Fall Schaden anrichten. Dieser Schaden kann im Sekundentakt entstehen. Wir FREIE WÄHLER sagen klar: Wenn ein unbemanntes Fluggerät über einem Kraftwerk auftaucht, wenn eine Drohne den Flugverkehr lahmlegt, wenn über einer Großveranstaltung ein unbekanntes Flugobjekt kreist, dann sollen unsere Polizistinnen und Polizisten nicht lange in Gesetzbüchern blättern müssen; dann brauchen sie eine klare, moderne, rechtssichere Befugnis, um zu handeln. Genau diese Befugnis schaffen wir mit diesem Gesetz.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Artikel 29a PAG steht für Ordnung im Luftraum und Schutz am Boden. Mit dem neuen Artikel 29a machen wir Schluss mit Graubereichen. Wir geben der Polizei eine klare Spezialnorm, nicht mehr nur die Generalklausel. Das bedeutet: Eindeutige Handlungsbefugnisse, moderne Technik wie Störsender oder Abfangsysteme, Schutz vor konkreten und natürlich auch vor drohenden Gefahren, und ja, notfalls auch das Ausschalten einer gefährlichen Drohne – nicht willkürlich, nicht überschießend, sondern verhältnismäßig, verantwortungsvoll und wo absolut notwendig.

Wir stehen auch zu bewaffneten Polizeidrohnen, aber natürlich als Ultima Ratio. Lassen Sie mich ganz deutlich sagen: Wir FREIE WÄHLER wollen keine bewaffneten Drohnen über Versammlungen – das sieht das Gesetz der Staatsregierung auch explizit nicht vor, was der GRÜNEN-Antrag aber aufzeigen möchte –, aber wir wollen und wir brauchen die Möglichkeit, eine gefährliche Drohne im Ernstfall abzuwehren. Wenn eine Drohne in sicherheitskritische Bereiche eindringt, müssen wir sie stoppen können – aus Verantwortung für Menschenleben. Wir wollen eine schnellere Ausrüstung ermöglichen und nicht bürokratischen Stillstand. Der Änderungsantrag der GRÜNEN will genau hier bremsen – keine Weiterentwicklung der Ausrüstung, keine technikoffenen

Hilfsmittel. Und vor allem: Jede neue Drohnenabwehrtechnik wollen Sie wieder durch das Parlament schleifen.

Meine Damen und Herren, so schützt man Bayern nicht. Die Drohnenkriminalität entwickelt sich in Wochen. Unsere Ausrüstung darf dann nicht hinterherhinken. Wir FREIEN WÄHLER stehen für Praxis vor Ideologie. Unsere Polizei braucht die Werkzeuge, bevor der Ernstfall eintritt, nicht danach.

Die Gewährleistung von Sicherheit ist keine Parteipolitik; sie ist Pflicht. Deshalb stehen wir heute fest an der Seite unserer Einsatzkräfte. Wir geben ihnen das, was sie brauchen, um Bayern zu schützen: Rechtsklarheit, moderne Technik, schnelle Reaktionsfähigkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wir schaffen ein Gesetz, das nicht übertreibt, sondern trifft, das nicht zusitzt, sondern schützt, das nicht spaltet, sondern Sicherheit für alle bringt. Unser Ziel ist und bleibt: Bayern sicher halten – für Flugverkehr, für Veranstaltungen, für Freiheit! Sicherheit ist eine Frage der Verantwortung. Wir FREIEN WÄHLER übernehmen gemeinsam mit unserem Koalitionspartner diese Verantwortung, heute und jeden Tag.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wir schützen mit diesem Gesetz unsere Infrastruktur, unsere Veranstaltungen, unsere Bevölkerung und auch unsere Einsatzkräfte. Wir reagieren damit nicht überzogen, sondern angemessen – und vor allem vorausschauend. Ich bitte Sie daher heute um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der Staatsregierung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Haußer. – Nächster Redner ist Herr Kollege Florian Siekmann. Er spricht für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Florian Siekmann (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir stehen in der Tat vor schwierig zu bewältigenden hybriden Bedrohungen. Drohnen stellen unsere Sicherheit immer wieder auf die Probe. Sie sind klein, billig, schnell – und doch können sie großen Schaden verursachen. Für Spionage werden sie ohnehin schon massiv eingesetzt. Am Münchener Flughafen hat man es gesehen: Dort hat allein die Anwesenheit der Drohne ausgereicht, um einen stundenlangen Ausfall des Flugverkehrs auszulösen. Die Aufregung danach war groß, der Aktionsismus des Ministerpräsidenten zunächst auch; er hat sichtbar abgenommen. Er ist ja auch nicht mehr da.

Vom Abschuss der Drohnen war dann rasch die Rede. Dieses Gesetz ist dann zum Schnell-Gesetz getauft worden, so, als müsse man superschnell auf ein ganz neues Problem reagieren. Aber ist das Problem neu? – Das ist es natürlich nicht; denn der erste Flughafen, der tagelang lahmgelegt worden war, ist Gatwick. Das war schon 2018.

Lassen sich Drohnen leicht abschießen? – Nein, lassen sie sich nicht; sonst würden wir die ganzen Debatten hier nicht führen. Diese albernen Abschussdebatten führen uns sicherheitspolitisch wirklich nur aufs Abstellgleis.

Die Herausforderung liegt ganz woanders – das hat auch das Fachgespräch im Innenausschuss gezeigt –, nämlich darin, Drohnen überhaupt zu erkennen und dann möglichst ohne Kollateralschäden sicher auf den Boden zu bringen. Dafür braucht es Technik und Geld; das sind die beiden großen Stellschrauben.

Heute reden wir, wenn wir ehrlich sind, über die kleinste Stellschraube, nämlich über die Befugnisänderung – oder: Befugnispräzisierung – im Polizeiaufgabengesetz. Die Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage in Artikel 29a des Gesetzes ist sinnvoll; das stellen wir nicht in Abrede. An dieser Ergänzung ist aber nichts spektakulär; denn die Kernnorm ist einfach eine Kopie der entsprechenden Regelungen aus Rheinland-Pfalz und Hessen. Damit meine ich den Bestandteil der Norm, der sich darauf

konzentriert, die Einwirkung auf die Drohne selbst, auf deren Steuerungseinheit oder auf die Steuerungsverbindung zu ermöglichen. Diese Regelung haben Sie im Kern übernommen.

An zwei anderen Stellen haben wir aber in der Tat ein Problem mit dem Gesetzentwurf und sehen insoweit großen Nachbesserungsbedarf. Der erste Punkt betrifft das Bewaffnungsverbot. Es ist ganz klar notwendig, das Bewaffnungsverbot aus dem Polizeiaufgabengesetz zu streichen, weil bisher nun einmal explizit geregelt ist, dass unbemannte Luftfahrzeuge nicht bewaffnet werden. Das wird an dieser einen Stelle auch nicht eingeschränkt, und daran ändert auch die Überschrift des Artikels nichts.

Wir halten es für notwendig, diese Ausnahme vom Bewaffnungsverbot klar zu regeln und den Einsatz bewaffneter Drohnen auf unbemannte Systeme, das heißt gegen andere Drohnen, zu beschränken. Das bedeutet übrigens nicht, Herr Kollege Grob, dass man gegen eine unbewaffnete Drohne nur eine andere unbewaffnete Drohne in die Luft schicken dürfe. Das ist Unsinn. Auch gegen eine unbewaffnete Drohne dürfte man nach unserem Änderungsantrag eine bewaffnete Drohne zum Einsatz bringen. Man darf bloß bewaffnete Drohnen nicht gegen bemannte Ziele, das heißt gegen Menschen, zum Einsatz bringen. Das schließt unser Änderungsantrag aus.

Ein zweites Problem haben wir mit dem Gesetzentwurf. Dabei geht es uns um die vorgesehene Änderung von Artikel 78 des Polizeiaufgabengesetzes, der allgemein die Bewaffnung der Polizei regelt, quasi als Begriffsbestimmungsartikel: Was ist überhaupt eine Waffe?

Es ist schon bisher so, dass die Mittel der körperlichen Gewalt in diesem Artikel nur beispielhaft, Waffen aber abschließend explizit aufgezählt werden. Genau dieser Aspekt, dass das Parlament explizit die Bewaffnung regelt, soll jetzt in den Bereich der dienstlichen Zulassung verschoben werden. Das halten wir für grundfalsch. Über eine so entscheidende Frage wie die Bewaffnung der Polizei sollte unserer Auffassung nach immer das Parlament, die Volksvertretung selbst diskutieren und entscheiden.

Ich erinnere an die großen Debatten zu der Frage: Nimmt man in diese Aufzählung Handgranaten auf? – Diese sind ja eher Mittel des Häuser- und des Grabenkampfes. Darüber ist hier im Haus intensiv diskutiert worden.

(Michael Hofmann (CSU): Das war eure Diskussion! Ihr habt die Leute verrückt gemacht!)

Diese Diskussion gehört aber auch hierher.

(Michael Hofmann (CSU): Sie leben in Ihrer eigenen Welt!)

Das ist keine Frage der dienstlichen Zulassung. Der Einsatz von Waffen bei der Polizei ist etwas, was weiterhin allein das Parlament billigen sollte.

Jetzt sagen Sie, dadurch mache man es schwerer. Das ist natürlich Unsinn. Es gibt bereits eine Experimentierklausel zu den Waffen, damit das Innenministerium es ermöglichen kann, auch neuartige Waffen für den Einsatz zu erproben. Wie ich schon ausgeführt habe, gilt das für die Mittel körperlicher Gewalt ohnehin nicht; denn diese werden nur beispielhaft aufgezählt.

Aus unserer Sicht besteht keine Notwendigkeit, jetzt Artikel 78 zu ändern. Stattdessen wäre es sinnvoll, Energie und Zeit in die Erprobung der neuen Systeme zu investieren und das, was sich bewährt hat, in das Gesetz aufzunehmen – falls es überhaupt notwendig ist, falls Sie also von einer Waffe und nicht von einem Mittel der körperlichen Gewalt reden.

Ich stelle jedenfalls fest: Man merkt, dass dieser Gesetzentwurf nicht im Innenministerium geschrieben worden ist. Das wissen wir alle. Es wäre vielleicht besser gewesen, man hätte dem Gesetz dort mehr Zeit gegeben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nächster Redner ist Herr Kollege Horst Arnold für die SPD-Fraktion. Bitte schön, Herr Kollege.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Drohnenabschuss ist es so einfach, wie es zu Beginn des Monats Oktober vonseiten des Ministerpräsidenten geäußert worden ist, wohl nicht.

Es ist auch nicht so einfach, wie Sie von der Koalition es hier dargestellt haben. Das wird auch daran deutlich, dass die Innenministerkonferenz in der vergangenen Woche intensiv darüber beraten hat. Der Herr Innenminister hat uns ja reportiert, also allgemein erzählt, wie es dort läuft. Der Bund selbst muss in diesem Zusammenhang das Luftverkehrsgesetz ändern. Dadurch soll die Bundeswehr die Kompetenz für die Drohnenabwehr im Inland erhalten, aber nur, um ein besonders schweres Unglücksergebnis zu vermeiden.

Je nachdem, ob sich die Drohne über einem Flughafen – für den Luftverkehr ist der Bund zuständig – oder über einem Bahnhof oder in dessen Nähe befindet, unterscheiden sich die Verantwortlichkeiten. Wir haben ein filigran entwickeltes Zuständigkeitsystem in Deutschland: 42 Luftsicherheitsbehörden in Bund und Ländern. Diese Zuständigkeiten müssen in Einklang gebracht werden.

Wenn Sie jetzt so tun – Sie haben so geredet –, als ob mit diesem Gesetz die Lösung erreicht worden sei, dann sage ich: möglicherweise ja. Wir haben gegen diese Rechtsgrundlage nichts. Im Gegenteil, wir sind froh, wenn wir in diesem Zusammenhang sagen können: Zur Abwehr von Drohnen wird das Bewaffnungsverbot aufgehoben.

Die Bedenken der GRÜNEN sind sehr detailliert und beachtenswert. Allerdings glaube ich, dass mit den herkömmlichen Mitteln der Interpretation dieser Norm die beschriebenen Probleme ausgeräumt werden können. Ich glaube nicht, dass eine Drohne, die zur Tatortaufzeichnung losgeschickt wird, gleich bewaffnet wird. Das wäre auch viel zu teuer, sodass eine bewaffnete Drohne für diesen Zweck nicht zum Einsatz käme.

Kommen wir zu den zentralen Aufgaben zurück: Was ist in diesem Zusammenhang notwendig? Es wird ein gemeinsames Drohnenabwehrzentrum in Berlin eingerichtet, bei dem alle dabei sind: der Bund, natürlich die Länder, die Nachrichtendienste. Laut

Ankündigung des Bundesinnenministers soll diese Dienststelle am 17. Dezember dieses Jahres an den Start gehen.

Auch wir in Bayern bekommen ein Drohnenabwehrzentrum, das Defense Lab. Damit gibt es schon wieder unterschiedliche Zuständigkeiten und verschiedene Baustellen. Ich hoffe doch, dass, wenn alles eingerichtet ist, nicht ein Flickenteppich an unterschiedlichen Forschungen und Einsatzmöglichkeiten in den Ländern entsteht. Wir fordern, dass diese Dinge koordiniert werden.

(Beifall bei der SPD)

Nebenbei gesagt: In der Verbändeanhörung sind von der Deutschen Polizeigewerkschaft eindeutige Signale gekommen: Rechtliche Befugnisse sind nur so weit wirksam, wie sie technisch und personell umgesetzt werden können. Drohnenabwehr erfordert spezielles Know-how, modernste Technik und dauerhaft verfügbare und extrem mobile Einsatzkräfte. In der Tat ist hier vieles vorgesehen: Wir haben 200 Stellen, aber die Art und Weise, wie man die ausrüstet, wie die vorgehen sollen, ist in dem Zusammenhang noch nicht geregelt. Das kann ja auch nicht geregelt sein. Aber die rechtliche Grundlage dafür ist da, wenn im Haushalt die entsprechenden Stellen geschaffen werden. Aber auch hier sagt die Gewerkschaft: Leute, passt auf. Der eh schon angezählte Polizeihaushalt darf nicht noch mehr belastet werden. Ein Stellenmoratorium und weitere Polizeispezialkräfte passen nicht zueinander.

Wir plädieren in diesem Zusammenhang für eine übersichtliche Regelung. Ich hätte mir gewünscht, wir hätten mit diesem Gesetz gewartet, bis der Bund in dem Zusammenhang eine Regelung macht, an die man andocken kann. Nun müssen wir schauen, wie wir diese unterschiedlichen Regelungen zusammenbringen. Aber wir werden aufgrund der Bedrohungslage dem Gesetzentwurf zustimmen und dem Änderungsantrag der GRÜNEN auch.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 19/8567; der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/9047 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 19/9224.

Zunächst ist über den soeben genannten Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend "Bewaffnung von Drohnen verfassungskonform regeln" auf Drucksache 19/9047 abzustimmen. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt die Ablehnung dieses Änderungsantrags.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Bei Gegenstimmen der Fraktion der FREIEN WÄHLER, der CSU-Fraktion und der AfD-Fraktion ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/8567. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt Zustimmung. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens in den Platzhalter von § 2 der "31. Dezember 2025" eingesetzt wird. Ich verweise hier im Einzelnen auf die Drucksache 19/9224.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Maßgabe zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion, die Fraktion der FREIEN WÄHLER, die CSU-Fraktion und die AfD-Fraktion. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Keine.

Enthaltungen! – Bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 unserer Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER, der CSU und der AfD. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen! – Bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist das Gesetz damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern".